

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde**  
**Fuhlendorf**  
**GV/F/005/2009-14**

**Sitzungstermin:** Montag, den 21.06.2010  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:00 Uhr  
**Ort, Raum:** in der FFW Fuhlendorf

**Anwesend sind:**

Bürgermeister

Groth, Eberhard

1. stellv. Bürgermeister(in)

Bossow, Konrad

2. stellv. Bürgermeister(in)

Krödel, Reinhard

Gemeindevertreter(in)

Flemming, Ferdinand

Jasper, Heino

Müller, Jens

Stehr, Jochen- Christian

Protokollant

Haß, Anke

**Entschuldigt fehlen:**

Gemeindevertreter(in)

Kollwitz, Renate

Schmieder, Peter

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
3. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
7. Beschluss zur Kreditaufnahme für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Außenanlage K-AL/F/170/2010
8. Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V BÜ-RA/F/160/2010
9. Aufstellungsbeschluss 3. Änderung des Flächennutzungsplans BA-SpT/F/167/2010
10. Aufstellungsbeschluss 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Fuhlendorf für das Gebiet "Bliebmeistersche Schonung" BA-SpT/F/168/2010
11. Aufstellung einer Innenbereichssatzung im Ortsteil Michaelsdorf BA-SpT/F/169/2010
12. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag des Bauherrn Harald Jürß für das Vorhaben Erweiterung eines Wohnhauses BA-BvH/F/161/2010
13. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag der Bauherren Kurt und Hannelore Opalka für das Vorhaben "Neubau eines Ferienhauses mit Carport" BA-BvH/F/163/2010
14. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag des Bauherrn Wilfried Zieger für das Vorhaben "Nutzungserweiterung eines Gebäudes in Maritimes Büro und Packetshop" BA-BvH/F/165/2010
15. Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag der Bauherren Prof. Dr. Michael Radke und Dr. Beate Radke für das Vorhaben "Umbau und Nutzungsänderung eines Stallgebäudes zum Wohnraum" BA-BvH/F/166/2010

### **Nicht öffentlicher Teil**

16. Grundstücksangelegenheiten  
Antrag auf Erwerb des Flurstückes 249/26 und 249/27 der Flur 1 von Fuhlendorf BÜ-L/F/164/2010
- 16.1.
17. Beschluss über die Rückzahlung zu viel erhaltener Fördermittel für den Bau der TW-Leitung Gutglück, Bodstedt, Fuhlendorf BA-DT/F/162/2010

### **Öffentlicher Teil**

18. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
19. Schließung der Sitzung

## **Niederschrift:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister**

Herr Groth eröffnet und begrüßt Herrn Hollnack als einzigen Gast dieser Sitzung.

#### **zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen**

Herr Groth stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest, zwei Gemeindevertreter fehlen.

#### **zu 3 Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

In der Ordnung der Tagesordnung gehört der TOP 17 in den nicht öffentlichen Teil. TOP 16 entfällt, da keine Vergabeangelegenheiten zur Entscheidung stehen.

#### **Beschluss:**

Die Tagesordnung wird unter Streichung des TOP 16 wie o.g. bestätigt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

#### **zu 4 Einwohnerfragestunde**

Herr Hollnack informierte die Gemeindevertretung, dass er vorn auf seinem Grundstück ein Carport errichten möchte und dass er die Auskunft von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises erhalten hat, dass es dazu keiner Baugenehmigung bedarf. Herr Groth bestätigte dies, wies aber darauf hin, dass die Genehmigungsfreiheit größenabhängig ist.

**zu 5 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertreter billigen die Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 22.03.2010.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 6 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde**

Herr Groth informierte, dass im Zeitraum seit der letzten Gemeindevertretersitzung regelmäßig Bau- und Hauptausschusssitzungen durchgeführt wurden, die sich umfangreich mit den Bauangelegenheiten und dem Beginn des Kita-Baus beschäftigt haben.

Weitere wichtige Themen waren:

- Bau Radweg Bodstedt – Pruchten wird gefördert und soll in Kürze beginnen; dazu informierte Herr Groth, dass die vorgeschlagene Trassenführung nicht geht, es gibt am 29.06.2010 dazu einen Termin mit den Landwirten und dem Vermessungsbüro.
- Es gab ein sehr konstruktives Gespräch am 10.05.2010 mit Vertretern des Innenministeriums und des Landesrechnungshofes zur Förderung des Hafenausbaus am Bodstedter Hafen.
  - Es wird vorgeschlagen, einen Grundsatzbeschluss zu fassen zur Beantragung des Status: Erholungsort. Dazu wird die Verwaltung beauftragt, Erfüllung der Bedingungen zu prüfen, um diesen Status erhalten zu können. (verantw.: Herr Erich Maaß)
  - Es wird vorgeschlagen, an dem Wettbewerb: „Blaue Flagge“ teilzunehmen. Auftrag auch hier an die Verwaltung, die Bedingungen zu prüfen (verantw.: Bauamt)
  - Stand: Wir befinden uns im Antragsverfahren für den Hafenausbau. Das Vorhaben soll konsequent weitergeführt werden, dazu sind Verbindungen aufzunehmen mit dem Wirtschaftsministerium, Herrn Weber. Der Bürgermeister erklärt, dass es sich aufgrund der hohen Fördersätze lohnt, dieses Projekt weiter zu verfolgen. Förderumfang: 70 %Förd./30% Eigenanteil und noch 90% Förderung des Eigenanteils!
- Erste Gespräche und Informationsveranstaltungen geben Hinweis darauf, dass der Bestand der kleinen Gemeinden unter 500 Einwohner nicht auf Dauer gesichert ist. Schlüsselzuweisungen werden gekürzt, Fördermöglichkeiten entfallen. Über diese Hebel will das Land die Zusammenschlüssen der kleineren Gemeinden bzw. Eingemeindung in größere Gemeinden vorantreiben.

zu 7 **Beschluss zur Kreditaufnahme für die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Außenanlage**  
**Vorlage: K-AL/F/170/2010**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Zur Finanzierung der Errichtung der Kindertagesstätte Fuhlendorf ist lt. Planung die Aufnahme eines Kredites in Höhe von maximal 1.000.000,00 € vorgesehen.

Der Kredit sollte auf dem freien Markt aufgenommen werden.

Die KfW hat aber ein Programm angeboten, bei dem zurzeit Kredite gewährt werden, die 5 Jahre tilgungsfrei, zwei Jahre zinsfrei und im Jahr 3-5 ein Zinssatz von 0,75 % gilt. Zu solchen Konditionen ist auf dem freien Markt kein Kredit zu bekommen.

Aufgrund dessen wurde vom Bürgermeister der Antrag zur Kreditaufnahme in Höhe von 976.100,00 € bei der KfW gestellt.

Dieser Antrag ist bereits bewilligt.

Die Abruffrist endet am 06.10.2010.

Vor Abruf der Mittel ist aber u. a. der Beschluss der Gemeindevertretung über die Kreditaufnahme vorzulegen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die Aufnahme eines Kredites für die Errichtung der Kindertagesstätte mit Außenanlage in Höhe von 976.100,00 € bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau über das Programm – Kommunalkredit-Inv. Offensive (207) –.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 8 **Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Abs. 1 Wassergesetz des Landes M-V**  
**Vorlage: BÜ-RA/F/160/2010**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Gemeinde Fuhlendorf hat beschlossen, von der Kündigung als Gesellschafter gegenüber der Boddenland GmbH Abstand zu nehmen.

Damit ist ein Festhalten an der Aufgabenübertragung auf das Amt nach Einschätzung

der Verwaltung nicht sinnvoll.

Auch ohne die Aufgabenübertragung nach § 127 (3) KV M-V besteht die Verpflichtung für das Amt: „... über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre Erfüllung hinzuwirken“.

In diesen Fällen bleiben die Gemeinden Aufgabenträger.

Die Beschlussfassung zur Rücknahme der Aufgabenübertragung bedeutet für die Gemeinde die weitere direkte Mitarbeit als Gesellschafter in der Boddenland GmbH.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt die Rücknahme der Aufgabenübertragung gem. § 127 (5) Kommunalverfassung M-V für die Aufgabe: *Wasserversorgung gem. § 2 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 43 Wassergesetz des Landes M-V* zurück vom Amt Barth auf die Gemeinde Fuhlendorf.

Eines finanziellen Ausgleichs bedarf es aus Sicht der Gemeinde nicht.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 9    Aufstellungsbeschluss 3. Änderung des Flächennutzungsplans Vorlage: BA-SpT/F/167/2010**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der ursprüngliche am 06.11.2001 in Kraft getretene Flächennutzungsplan stellte für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Bliemeistersche Schonung“ der Gemeinde Fuhlendorf ein Sondergebiet nach § 10 Abs. 3 BauNVO mit Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ dar. Der Geltungsbereich liegt inmitten des LSG „Boddenlandschaft“. Laut Regionalem Raumordnungsprogramm Vorpommern vom 29.09.1998 liegt das Gebiet gleichzeitig im Raum mit besonderer Eignung für den Fremdenverkehr und Erholung (Tourismusschwerpunktraum, nach inzwischen vorliegendem 2. Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern Einordnung als Tourismusentwicklungsraum). Vor diesem Hintergrund wurde ursprünglich die Entwicklung der Fläche für eine Wochenendhausbebauung beantragt.

Auf Grund der mangelnden Nachfrage nach Wochenendhäusern in diesem Gebiet, konnte eine entsprechende Entwicklung jedoch nicht umgesetzt werden. Konsequenz hiervon war eine erneute Auseinandersetzung mit den landschaftlichen Gegebenheiten, den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Interessen der Gemeinde. Daraus resultierend wurde ein Entwicklung des Standorts mit einer Ferienhausbebauung durch Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 1 in Angriff genommen. Zur Erfüllung des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs. 2 BauGB erfolgte Parallel dazu die 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit gleichgerichteter Zielstellung

Dem ursprünglichem Flächennutzungsplan sowie auch dem Bebauungsplan Nr. 2 hat die Landesforstbehörde in der Beteiligung zugestimmt, obwohl eine Bebauung nach Nordosten auch nach seinerzeitiger Rechtslage keinen hinreichenden Waldabstand einhalten konnte. Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplans und zur 2. Änderung des FNP wurde nun von der Landesforstbehörde für sämtliche Baugebiete, die Bestandteil der Änderung werden sollten, ein nach seinerzeitiger Rechtslage erforderlicher Waldabstand der Baufenster (30 m, bei begrenzter Baumhöhe der angrenzenden Forstflächen auch leicht darunter) eingefordert. Da für den nordöstlich der Planstraße A gelegenen Teilbereich die Einhaltung eines entsprechenden Waldabstands nicht möglich und die Eigentümerin mit der Beibehaltung eines kleinen Flächenanteils für Wochenendhäuser bzw. der Entwicklung des Grundstück an der Zufahrt zu einer Laden- bzw. Gastronomieeinrichtung einverstanden war, wurde nur der weit größere Teilbereich südwestlich der Planstraße A in der Zweckbestimmung in „Ferienhausgebiet“ geändert.

Die weitere Entwicklung des Standorts bis heute zeigt, dass sich die verbliebenen Wochenendhausgrundstücke nicht veräußern lassen, während die 29 mit Ferienhäusern bebaubaren Grundstücke bis auf eines bereits verkauft und auch größtenteils schon bebaut sind.

Daher strebt die Gemeinde auch für den als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ dargestellten verbliebenen Teilbereich eine Änderung der Darstellung in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ an.

Zur Herstellung eines hinreichenden Waldabstands nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) wird eine Waldumwandlung von ca. 3.000 bis 4.000 m<sup>2</sup> auf dem nordöstlich bzw. südöstlich anschließenden Grundstücken erforderlich. Nach Auskunft der Eigentümerin besteht seitens des Waldbesitzers die Bereitschaft, die zur Waldumwandlung erforderlichen Flächen zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Der mögliche Umfang einer Waldumwandlung ist mit der Landesforstbehörde Mecklenburg-Vorpommern abzustimmen und im Rahmen des Verfahrens von dieser in Aussicht zu stellen. Da die von der Waldumwandlung betroffene Fläche zukünftig nicht mehr als Waldfläche darzustellen ist, ist diese in den Geltungsbereich der 3. Änderung aufzunehmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt:

1. Im Bereich der Ferien- und Wochenendhaussiedlung „Bliemeistersche Schonung“ soll für den Teilbereich östlich der Haupterschließung Planstraße A sowie einen Teil der angrenzenden Waldflächen eine 3. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Der vorläufige Geltungsbereich ist in beigefügter Karte dargestellt. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Änderung der Baufächendarstellung von Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ zu einem Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form eines Aushangs des Vorentwurfs zur 2. Änderung im Amt Barth durchgeführt werden.
3. Es ist ein Umweltbericht erforderlich.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll die Wagner Planungsgesellschaft aus Rostock beauftragt werden. Die Kostenübernahme durch den Grundstückseigentümer ist in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.
5. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 10 Aufstellungsbeschluss 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Fuhlendorf für das Gebiet "Bliemeistersche Schonung" Vorlage: BA-SpT/F/168/2010**

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fuhlendorf für das Gebiet „Bliemeistersche Schonung“ ist am 25.09.2000 in Kraft getreten. Er setzte sämtliche Baugebiete nach § 10 Abs. 3 BauNVO als Sondergebiete die der Erholung dienen, mit Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ fest, lediglich nordöstlich der Einfahrt in das Baugebiet wurde von der Gemeinde mit Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets die Schaffung einer Laden- bzw. Gastronomieeinrichtung verfolgt.

Der Geltungsbereich liegt inmitten des LSG „Boddenlandschaft“. Laut Regionalem Raumordnungsprogramm Vorpommern vom 29.09.1998 liegt das Gebiet gleichzeitig im Raum mit besonderer Eignung für den Fremdenverkehr und Erholung (Tourismusschwerpunktraum, nach inzwischen vorliegendem 2. Entwurf zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern Einordnung als Tourismusedwicklungsraum). Vor diesem Hintergrund wurde ursprünglich die Errichtung von Wochenendhäusern beabsichtigt.

Auf Grund der mangelnden Nachfrage nach Wochenendhäusern in diesem Gebiet, konnte der Bebauungsplan jedoch nicht umgesetzt werden. Konsequenz hiervon war eine erneute Auseinandersetzung mit den landschaftlichen Gegebenheiten, den Bedürfnissen der Bevölkerung und den Interessen der Gemeinde. Daraus resultierend wurde durch Einleitung des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 2 eine Entwicklung des Standorts mit einer Ferienhausbebauung in Angriff genommen. Im Rahmen der 1. Änderung wurden zudem die Festsetzungen zu den Planstraßen in Lage und Dimensionierung der bereits erfolgten Realisierung angepasst, eine Fläche für die Stromversorgung wurde aufgenommen, nicht mehr benötigte Flächen für Abwasser- und Abfallentsorgung herausgenommen.

Dem ursprünglichen Bebauungsplan hat die Landesforstbehörde in der Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 zugestimmt, obwohl die Baufenster nach Nordosten auch nach seinerzeitiger Rechtslage keinen hinreichenden Waldabstand einhielten. Im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung im Jahr 2006 wurde nun von der Landesforstbehörde für sämtliche Baugebiete, die Bestandteil der Änderung werden sollten ein nach seinerzeitiger Rechtslage erforderlicher Waldabstand der Baufenster (30 m, bei begrenzter Baumhöhe der angrenzenden Forstflächen auch leicht darunter) eingefordert. Da für den nordöstlich der Planstraße A gelegenen Teilbereich die Einhaltung eines entsprechenden Waldabstands nicht möglich und die Eigentümerin mit der Beibehaltung eines kleinen Flächenanteils für Wochenendhäuser bzw. der Entwicklung des Grundstücks an der Zufahrt zu einer Laden- bzw. Gastronomieeinrichtung einverstanden war, wurde nur der weit größere Teilbereich südwestlich der Planstraße A in der Zweckbestimmung in „Ferienhausgebiet“ geändert.



Die weitere Entwicklung des Standorts bis heute zeigt, dass sich die verbliebenen Wochenendhausgrundstücke nicht veräußern lassen, während die 29 mit Ferienhäusern bebaubaren Grundstücke bis auf eines bereits verkauft und auch größtenteils schon bebaut sind. Eine Laden- bzw. Gastronomieeinrichtung hat sich in den 10 Jahren seit Inkrafttreten des ursprünglichen Bebauungsplans ebenfalls nicht realisieren lassen; ein entsprechender Bedarf ist auch für die Zukunft nicht absehbar.

Daher strebt die Gemeinde auch für den als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Wochenendhäuser“ verbliebenen Teilbereich und für das zur Realisierung einer Laden- bzw. Gastronomieeinrichtung festgesetzte Baugebiet eine Änderung der Art der baulichen Nutzung in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Ferienhäuser“ an. Die im Einfahrtsbereich festgesetzten und abweichend von der ursprünglichen Planung realisierten PKW-Stellplätze haben sich als nicht erforderlich erwiesen, da auf den einzelnen Grundstücken Stellplätze für die Feriengäste angelegt wurden. Der im Ursprungsplan für Stellplätze festgesetzte Streifen kann daher zugunsten des angrenzenden Baugebiets entfallen.

Zur Herstellung eines hinreichenden Waldabstands nach § 20 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) von 30 m wird eine Waldumwandlung von ca. 3.000 bis 4.000 m<sup>2</sup> auf dem nordöstlich und südöstlich anschließenden Grundstücken erforderlich (Flurstücke 188/12 und 188/163, Flur 2 der Gemarkung Bodstedt). Nach Auskunft der Eigentümerin besteht seitens des Waldbesitzers die Bereitschaft, die zur Waldumwandlung erforderlichen Flächen zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der mögliche Umfang einer Waldumwandlung ist mit der Landesforstbehörde Mecklenburg-Vorpommern abzustimmen. Es ist weiterhin seitens der Eigentümerin ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 15 LWaldG M-V zu stellen, sobald der fortgeschrittene Verfahrensstand das öffentliche Interesse einer Waldumwandlung dokumentiert. Für die gewandelte Waldfläche ist eine Ersatzaufforstung in einem von der Landesforstbehörde im Bescheid zur Waldumwandlung noch festzulegenden Verhältnis vorzunehmen.

Die für eine Waldumwandlung heranzuziehende Fläche stellt nach Abschluss des Verfahrens keinen Wald nach § 2 LWaldG M-V mehr dar; die Fläche ist daher in den Geltungsbereich einzubeziehen und im Rahmen eines 2. Änderungs- und Ergänzungsverfahrens in geeigneter Weise z. B. als Grünfläche festzusetzen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf beschließt:

1. Für den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Fuhlendorf für das Gebiet „Bliemeistersche Schonung“, soll für den Teilbereich östlich der Planstraße A (Flurstücke 188/45, 188/48, 188/125, 188/127, 188/143, 188/144, 188/146, 188/147, 188/165, 188/167, alle Flur 2 der Gemarkung Bodstedt) sowie einen Teil der angrenzenden Waldflächen außerhalb des Geltungsbereichs des Ursprungsplans (Flurstücke 188/12 teilw. und 188/163 teilw.) eine 2. Änderung und Ergänzung durchgeführt werden. Der Änderungs- und Ergänzungsbereich wird durch die Straße „Am Pruchtener Weg“ im Nordwesten, die Planstraße A im Südwesten, sowie durch Wald im Südosten und Nordosten begrenzt. Die Abgrenzung des vorläufigen Änderungsbereichs angefügter Plan darstellung entnommen werden. Ziel des Änderungsverfahrens ist die Änderung der Bauflächenfestsetzung von Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ bzw. Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Flächen für besondere Nutzungszwecke, Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner des Gebiets, sowie Schank- und Speisewirtschaften“ zu einem Sondergebiet nach § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung „Ferienhausgebiet“. Die im Ursprungsplan festgesetzten PKW-Stellplätze entfallen zugunsten des Ferienhausgebiets.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form eines Aushangs des Vorentwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 im Amt Barth

durchgeführt werden.

6. Es ist ein Umweltbericht erforderlich.
7. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll die Wagner Planungsgesellschaft aus Rostock beauftragt werden. Die Kostenübernahme durch den Grundstückseigentümer ist in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.
8. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **zu 11    Aufstellung einer Innenbereichssatzung im Ortsteil Michaelsdorf Vorlage: BA-SpT/F/169/2010**

#### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die Familien Dillßner und Rode, die Eigentümer der Flurstücke Gemarkung Michaelsdorf, Flur 4 Flurstück 68 bis 75 sind, möchten für die genannten Flurstücke Baurecht schaffen, um sie anschließend zu verkaufen.

Die Flächen sind im geltenden Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen für Wohnbauland ausgewiesen.

Die Satzung wird durch o.a. Eigentümer finanziert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach §34 Abs,4 Nr. 3 und 4 BauGB für den Bereich der Bebauung westlich der Straße „Am Roland“ im Ortsteil Michaelsdorf gemäß beiliegendem Lageplan.  
Ziel der Ausarbeitung der Satzung ist es, den vorhandenen Innenbereich unter Hinzuziehung von Flächen, die im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbauland ausgewiesen sind abzurunden und die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich klarzustellen.
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro bsd, Herr Reinhardt Böhm, 18057 Rostock, beauftragt werden. Die Kostenübernahme durch die bevorteilten Grundstückseigentümer ist in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt.
3. Die Beschlusspunkte 1 und 2 und die Anlage sind ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 12 **Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag des Bauherrn Harald Jürß für das Vorhaben Erweiterung eines Wohnhauses**  
**Vorlage: BA-BvH/F/161/2010**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Erweiterung eines Wohnhauses** - des Bauherrn

Harald Jürß, Wiesenweg 9 a, 18356 Gutglück

für das Flurstück 209/3 und 209/4, Flur 2, Gemarkung Bodstedt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 13 **Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag der Bauherren Kurt und Hannelore Opalka für das Vorhaben "Neubau eines Ferienhauses mit Carport"**  
**Vorlage: BA-BvH/F/163/2010**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Neubau eines Ferienhauses mit Carport** - der Bauherren

Kurt und Hannelore Opalka, Klosterstraße 21, 18356 Fuhlendorf

für das Flurstück 8, Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7

Nein-Stimmen: 0  
Stimmhaltungen: 0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 14 **Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag des Bauherrn Wilfried Zieger für das Vorhaben "Nutzungserweiterung eines Gebäudes in Maritimes Büro und Packetshop"**  
**Vorlage: BA-BvH/F/165/2010**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Nutzungserweiterung eines Gebäudes in Maritimes Büro und Paketshop** - des Bauherrn

Wilfried Zieger, Alte Dorfstraße 5, 18356 Fuhlendorf

für das Flurstück 159/2, Flur 1, Gemarkung Fuhlendorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9  
davon anwesend: 7  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmhaltungen: 0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 15 **Stellungnahme der Gemeinde Fuhlendorf zum Bauantrag der Bauherren Prof. Dr. Michael Radke und Dr. Beate Radke für das Vorhaben "Umbau und Nutzungsänderung eines Stallgebäudes zum Wohnraum"**  
**Vorlage: BA-BvH/F/166/2010**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlendorf erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Umbau und Nutzungsänderung eines Stallgebäudes zum Wohnraum** - der Bauherren

Prof. Dr. Michael Radke und Dr. Beate Radke, Seestraße 44, 14467 Potsdamm

für das Flurstück 58, Flur 4, Gemarkung Michaelsdorf.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 9  
davon anwesend: 7  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Stimmhaltungen: 0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 18 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde das Ergebnis der Abstimmung der in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ohne Nennung von Namen und Zahlen bekannt gegeben.

**zu 19 Schließung der Sitzung**

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

22.06.2010

---

Datum / Unterschrift Bürgermeister(in)

---

Datum / Protokollant(in)